

Verweigerung der Rückgabe bei dienstlich überlassenen Gegenständen

Zum Glück ein bei der Feuerwehr seltener Fall: Jemand verweigert nach dem Ausscheiden aus der Feuerwehr die Rückgabe dienstlich überlassener Gegenstände.

Es stellt sich dann die Frage, ob die Gemeindeverwaltung durch einen Verwaltungsakt den Herausgabeanspruch selbst titulieren kann. Das hat gegenüber dem Klageverfahren auf Herausgabe vor dem Zivilgericht den Vorteil, dass schnell und einfach ein vollstreckbarer Titel geschaffen und die Rechtslage geklärt wird. Nur wenn der Betroffene Widerspruch und Anfechtungsklage vor dem Verwaltungsgericht erhebt – was in solchen Fällen sicher eher unwahrscheinlich ist – kommt es zu einem gerichtlichen Verfahren.

Fraglich ist, die Zulässigkeit des Handelns durch Verwaltungsakt. Nach der Rechtssprechung des BVerwG soll der Grundsatz vom Vorbehalt des Gesetzes nur für den Inhalt des Verwaltungshandelns nicht aber für die Handlungsform gelten (BVerwGE 28,1,9; Maurer Allgemeines Verwaltungsrecht (Fn 5) § 10 Rdnr. 5; Erichsen, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 15 I 1). Die grundsätzliche Möglichkeit der Verwaltung, kraft hoheitlicher Gewalt tätig zu werden, beinhaltet die Befugnis zum Handeln durch Verwaltungsakt (so Maurer a.a.O.). Ob letzteres in dieser Allgemeinheit richtig ist, kann hier dahinstehen. Denn speziell bei Leistungs- und Erstattungsbescheiden - und hier vor allem im Bereich des Beamten- und Soldatenverhältnisses – geht das BVerwG von der Zulässigkeit des Handelns durch Verwaltungsakts aus (vgl. Erichsen a.a.O.). Was mit einem Verwaltungsakt einem Beamten oder ehrenamtlichen Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr gegeben wird, kann durch Verwaltungsakt zurückgefordert werden.

Es bestehen also keine Bedenken daran, die Herausgabe von Ausrüstungsgegenständen durch Verwaltungsakt zu titulieren. Dabei sind die Verfahrensvorschriften nach dem VwVfG (insbesondere Anhörung, Zustellung) zu beachten..

Kann die Herausgabe wegen Verlustes oder Beschädigung nicht erfolgen, so kann durch Verwaltungsakt auch die Erstattung der Kosten für die Wiederbeschaffung geltend gemacht werden. Denn hierfür gibt das FSHG in § 12 Abs. 8 der Verwaltung eine ausdrückliche Ermächtigung. Allerdings ist der Anspruch nur bei grober Fahrlässigkeit (vgl. zum Begriff der groben Fahrlässigkeit: Fischer, Rechtsfragen beim Feuerwehreinsatz S. 181) oder Vorsatz gegeben.

Ralf Fischer